Gemeinde Unterschneidheim















AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,

Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

31. Jahrgang

Freitag, den 28. Juni 2013

Nummer 26

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, 1. Juli 2013 um 20.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Badstraße 6 in Unterschneidheim

statt.

Tagesordnung:

- 1. Anerkennung der Protokolle
- 2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 3. Verschiedene Bausachen
- 4. Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Tann-

hier: Vorberatung der Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschlusses des Gemeindeverwaltungsverbands Tannhausen

- 5. Aufhebung Wahlbezirk Sechtenhausen
- 6. Beschlussfassung Jahresrechnung 2012
- 7. Instandsetzung Riedbachbrücke Bopfinger Weg in Unterwilf-
- 8. Verschiedenes
 - Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 3205 von der Landesstraße 1060 bis zur Landesstraße 1078 in Kirch-
 - Vergabe der Arbeiten zur Belagssanierung im Zuge der Kreisstraße 3213 zwischen Ellwangen-Pfahlheim und Unterschneidheim-Walxheim, 1. BA
 - Katholische Sozialstation St. Elisabeth Lauchheim: hier: Prüfung Bildung eines großen Sozialstationverbunds
 - Eilentscheidung "Austausch Heizungsanlage Goethestraße 44"
 - Annahme von Spenden:

hier: Genehmigung durch den Gemeinderat

Zur Sitzung ergeht herzliche Einladung.

Nikolaus Ebert, Bürgermeister

Sprechstunden im Rathaus Unterschneidheim

Am Montag, 8. Juli 2013 sind wir nachmittags auf der Ipfmesse.

Sprechstunden sind an diesem Tag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

Kinderferienprogramm 2013

Dem Amtsblatt dieser

Woche liegt das Ferienprogramm als Extrablatt bei. Anmeldungen sind ab Montag, 1. Juli 2013 ab 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12 im Obergeschoss möglich. Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen zur Durchführung der einzel-

nen Angebote.



Kinderferienprogran

bald steben die Sommerferien wieder vor der Tür und damit es euch nicht zu langwei wielen ördlichen Vereinen und Groppen ein bunt gemischtes Ferienprogramm zusamm Spaß oder Spannung, es glikt bestimmt für jeden von euch das richtige Angebot!

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle den vielen ehrenamflichen Hellerinnen und H ossouries come geome au meer oene om veret enrenammenen neuerannen und ti und freegle dieses Programm enkstanden ist. För alle Teilnehmer und Helfer besteht wir Haftplichtversicherung über die Geneindeverwaltung.

Jetrt aber los, sebaut im Programm nach was euch gefällt und meldet euch ab Montag. 1.
Rathaus, Timmer 12 mit beiliegendem fermuler an. Die Unkostenbeiträge sind bei der Anne zu bezahlen. Sollte eine Ammedomg ihres Kindes nicht wahrpenommen werden kömen, hit Rockneldung im Rathaus, damit andere Kinder, die auf der Warteliste stehen, nachrücken

leh wünsche euch wunderschäne Ferien, viel Spall im Ferienprogramm und den Organisate

Nikolaus Boery

Nikolaus Ebert



Sprechtag von Notar Henkel im Rathaus Unterschneidheim

Am Dienstag, 16. Juli 2013 findet nachmittags der nächste Notarsprechtag im Nebengebäude des Rathauses Unterschneidheim statt.

Terminvereinbarungen bitte beim Notariat Lauchheim, Telefon 07363/96050.

Öffentliche Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Tannhausen

Am Dienstag, 9. Juli 2013 findet um 19.00 Uhr im Rathaus Tannhausen, Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Tannhausen statt.

Tagesordnung: öffentlich

 Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Tann-

hier: Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss

2. Verschiedenes, Anfragen

Zur Sitzung ergeht herzliche Einladung.

gez. Leinberger, Verbandsvorsitzender

Steuertermin 01.07.2013 Jahreszahler Grundsteuer

Die Jahressteuer von der **Grundsteuer** wird zum **01.07.2013** fällig. Bei Kunden, die sich am Lastschrift-Einzugsverfahren beteiligen, veranlasst die Gemeinde die Abbuchung der fälligen Beträge vom angegebenen Girokonto.

Die Steuer muss bis zum **01.07.2013** auf einem Konto der Gemeinde Unterschneidheim gutgeschrieben oder bar einbezahlt sein. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem 3. Tag nach Eingang bei der Gemeindekasse als geleistet.

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, bei verspätetem Zahlungseingang Säumniszuschläge und Mahngebühren, gem. §§ 249, 259 nach der Abgabenordnung (AO), zu erheben.

Bei unbarer Zahlungsweise ist die **Angabe des Buchungszeichens** unbedingt erforderlich. Dadurch lassen sich Rückfragen und Missverständnisse vermeiden.

Vorbereitete Einzugsermächtigung können Sie anfordern unter Telefon 07966/181-23, per E-Mail salvasohn@unterschneidheim.de oder als Download auf unserer Homepage www.unterschneidheim.de Rubrik Rathaus & Gemeinderat – Rathausvordrucke.

Werbung Jahreszahler - Anträge beim Steueramt

Die Grundbesitzabgaben werden in der Regel zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann sie der Steuerpflichtige auch in **einem Jahresbetrag** am 1. Juli jeden Jahres entrichten. Der Antrag kann für das kommende Jahr 2014 gestellt werden und muss bis spätestens 30.09.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird.

Wir weisen auf diesen vereinfachten Zahlungsmodus hin. Sie erleichtern sich damit die Terminüberwachung und zahlen - auch wenn Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen - weniger Kontoführungsgebühren an Ihre Bank. Zinsverluste entstehen Ihnen nicht. Nicht zuletzt unterstützen Sie auch unsere Bemühungen, die Verwaltung zu rationalisieren und Steuergelder zu sparen. Wenn Sie künftig von der Möglichkeit der jährlichen Zahlungsweise Gebrauch machen wollen, können Sie dies formlos beim

weise Gebrauch machen wollen, können Sie dies formlos beim Steueramt der Gemeinde Unterschneidhelm, Tel. 07966/18123, E-Mail salvasohn@unterschneidheim.de beantragen.

Falls Sie bereits am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden wir dann künftig Ihre Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag einziehen.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Geislingen IV – 1. Änderung" in Unterschneidheim-Geislingen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 20. Juni 2013, Az.: IV/41.1-621.41 We/Bü, Verz. Nr. 99/2013, die mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Unterschneidheim vom 7. Mai 2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Geislingen IV – 1. Änderung" sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung in der Fassung der Änderung vom 01.03.2010 genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: durch eine geplante, in Ost-West-Richtung verlau-

fende Grenze auf dem Flurstück 417

im Osten: durch den östlichen Fahrbahnrand des Rohrwie-

senweges auf Flurstück 498

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 417 im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 417

Maßgebend für die Satzungen sind:

- 1. Lageplan im Maßstab von 1:500 vom 24.10.2012/17.01.2013/ 21.02.2013
- 2. Textliche Festsetzungen vom 24.10.2013/21.02.2013

- 3. Begründung vom 24.10.2013/21.02.2013
- Umweltbericht vom 24.10.2013/21.02.2013 jeweils gefertigt von Grimm-Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Geislingen IV – 1. Änderung" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 28. Juni 2013 gez. Nikolaus Ebert, Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Unterschneidheim



Abteilung Zipplingen

Liebe Kameraden,

alle Teilnehmer unseres diesjährigen Familienausfluges treffen sich am Samstag, den 29. Juni um 7.30 Uhr am Gerätehaus. Bitte seid rechtzeitig da, damit der Bus pünktlich abfahren kann.

Peter Lemmermeyer, Abteilungskommandant